

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 34/10 B

L 3 AS 143/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AS 50/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE der Agentur für Arbeit Trier und des Landkreises Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides der Beklagten, mit dem die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. bis zum 30.6.2006 und vom 1. bis zum 31.8.2006 aufgehoben und gezahlte Leistungen von insgesamt 1215,36 Euro zurückgefordert wurden.
- 2 Die Klägerin bezog seit dem 17.3.2006 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Am 5.9.2006 stellte sie einen Antrag auf Fortzahlung der Leistungen ab dem 1.10.2006. Die vorgelegten Kontoauszüge wiesen mit Buchungstag vom 28.6.2006 eine Steuererstattung der Finanzkasse D. in Höhe von 775,36 Euro aus und unter dem Buchungsdatum 8.8.2006 für ein Gewinnlos bei der Volksbank B. einen Gewinn von 500 Euro. Im Oktober 2006 nahm die Klägerin ihren Fortzahlungsantrag zurück und verzichtete auf weitere Gewährung von Leistungen.
- 3 Am 13.11.2006 erließ die Beklagte einen Änderungsbescheid, mit dem die bisherigen Leistungen unter Berücksichtigung der Einkommensteuerrückzahlung und des Gewinns als Einkommen neu berechnet wurden. Am selben Tag erging auch der bereits genannte weitere Bescheid, mit dem die Beträge zurückgefordert wurden.
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 25.2.2010 die Berufung der Klägerin überwiegend zurückgewiesen und zur Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen auf die sogenannte "Zuflusstheorie" verwiesen. Danach stellten sich sowohl die Einkommensteuerrückzahlung als auch der Zufluss des Losgewinns als Einkommen dar. Dieses habe die Beklagte in nicht zu beanstandender Weise so verteilt, dass während des Leistungszeitraums ein Leistungsanspruch nie ganz entfallen und somit auch der Versicherungsschutz gewährleistet gewesen sei. Abziehen sei von diesen Einnahmen lediglich ein Betrag von jeweils 30 Euro sowie hinsichtlich des Loses 1 Euro zum Kauf des Loses als notwendige Ausgabe.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Entscheidungserheblich seien die "klärungsbedürftigen und allgemeingültigen Rechtsfragen, wie im Rahmen des Leistungsbezugs nach dem SGB II mit Steuerrückzahlungen und Lotteriegewinnen zu verfahren sei". Insbesondere sei die Entscheidung des LSG aufzuheben, weil Einkommensteuerrückzahlungen auf einen zukünftigen Leistungszeitraum von zwölf Monaten aufzuteilen seien und außerdem solche Erstattungen bis zur Ausschöpfung der Vermögensfreibeträge nicht als Einkünfte berücksichtigt werden dürften. Dies gelte auch für den



Lotteriegewinn, für den im Laufe der Zeit deutlich mehr als lediglich 1 Euro aufgewendet worden sei. Bei dem Losgewinn handele es sich im Übrigen klassischerweise um eine Vermögensmehrung, die auf einer privaten Vermögensdisposition beruhe, die im Glücksfall dem Leistungsempfänger in vollem Umfang zugute kommen müsse.

- 6 Die Beklagte hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortführung des Rechts durch das Revisionsgericht klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Dabei muss ein Beschwerdeführer anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, darlegen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Es fehlt zum einen bereits an der Formulierung einer hinreichend deutlichen, konkreten Rechtsfrage. Aber selbst wenn man die allgemeine Formulierung "wie im Rahmen des Leistungsbezugs nach dem SGB II mit Steuerrückerstattungen und Lotteriegewinnen zu verfahren sei" als ausreichend formulierte Rechtsfrage anerkennen würde, so fehlt es aber jedenfalls an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der in den Raum gestellten Fragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass als geklärt auch die Rechtsfragen anzusehen sind, über die zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, zu deren Auslegung aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen ergeben (*vgl Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8; Beschluss vom 31.3.1993 - 13 BJ 215/92 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 10 Bezüglich der Berücksichtigung der Einkommensteuerrückerstattung als Einkommen hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, warum die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen weiterhin



klärungsbedürftig sind, obwohl sich das BSG in den Urteilen vom 30.7.2008 (*B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 17*) und vom 30.9.2008 (*B 4 AS 29/07 R und B 4 RS 57/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15; Nr 16*) mit ihnen eingehend beschäftigt hat und etwa auf die Kriterien der Verteilung von einmaligem Einkommen auf ggf mehrere Monate eingegangen ist. Die Klägerin hätte auf der Grundlage dieser Urteile im Einzelnen darlegen müssen, welche Fragen sie weiterhin für ungeklärt hält und dass die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Beantwortung dieser speziellen Fragen nicht möglich ist. Hieran fehlt es auch im Hinblick auf die Frage, ob auch Gewinne aus Verlosungen oder Glücksspielen als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die Klägerin hätte insoweit aufzeigen müssen, warum derartige Einnahmen anders zu behandeln sind als diejenigen einmaligen Einkünfte, die das BSG in den genannten Entscheidungen bereits behandelt hat.

- 11 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, Einsätze zum Kauf von Lotterielosen müssten einkommensmindernd berücksichtigt werden, stellt sie keine klärungsbedürftige Rechtsfrage, sondern rügt lediglich die Rechtsansicht des LSG. Sie behauptet zudem noch nicht einmal, dass eine Entscheidung insoweit auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht zu treffen sei.
- 12 Die Klägerin hätte darüber hinaus darlegen müssen, dass es sich bei der "privaten Vermögensdisposition", einen Teil der gewährten SGB II-Leistungen in Lotterielose zu investieren, um notwendige Ausgaben zur Erzielung von Einkommen iS von § 11 Abs 2 Nr 5 SGB II handelt, die mit den üblicherweise hierunter subsumierten Ausgaben, wie zB Werbungskosten- und Entfernungspauschale, aber auch zB Mitgliedsbeiträge von Gewerkschaften oder Kosten für die Kinderbetreuung, gleichzusetzen sind. Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

